Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 27 (1876)

Artikel: Beitrag zur Kenntnis der schweizerischen Korporationsverhältnisse

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763329

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Für Alle, die noch einen weiteren Tag der Versammlung widmen können:

Sonntags den 17. September: Bei günstiger Witterung eine Bergnügungsfahrt auf dem Vierwaldstättersee.

Indem das unterzeichnete Organisationskomité sowohl die Vereinsmitglieder, wie auch andere Forstmänner und Freunde der Forstwirthschaft des In- und Auslandes zu recht zahlreichem Besuche der diesjährigen Vereinsversammlung einladet, wird es sich bestreben, den Gästen einen freundlichen Empfang und angenehmen Ausenthalt zu bereiten.

Lugern, den 28. Märg 1876.

Namens des Organisations = Komité,
Der Präsident:
Bingg, Reg. = Nath.
Der Aftuar:
3. Gut, Regierungssekretär.

Herr Hofrath Professor Preßler in Tharand, Ehrenmitsglied unseres Vereines, hat dem schweizerischen Forstverein sein Forst-liches Hülfsbuch für Schule und Prazis in 100 Exemplaren geschenkt mit dem Wunsche, es möchte dieses Buch, das im Buchhandel 10 Fr. kostet, den Vereinsgenossen zum Preise von 5 bis 6 Franken offerirt und der Erlös zu irgend einem den forstwissenschaftlichen und praktischen Zielen des Vereins verwandten Zwecke verwendet werden.

Indem wir hiemit dem hochverehrten Geber seine schöne und nütliche Gabe im Namen des Vereines auch öffentlich auf's Wärmste verdanken, empfehlen wir unseren Fachgenossen das neben einem reichhaltigen Text alle Rechnungshülsen und eine Meßknechttafel enthaltende Buch zur Anschaffung und zum Gebrauch. Die Redaktion unserer Zeitschrift nimmt Bestellungen entgegen und sorgt für die Versendung des Buches gegen Nachnahme von Fr. 5. 50 incl. Porto.

Das ständige Komité.

Beitrag zur Kenntniß der schweizerischen Korporationsverhältnisse.

Es mag für die meisten Leser der "Zeitschrift für das schweiz. Forstwesen" nicht ohne Interesse sein, ein gedrängtes Bild über Entstehung und Bewirthschaftung der wohl reichsten und mächtigsten Korporation der Schweiz zu erhalten. Es ist dies die Korporation Oberallmeind (Schwyz). Die Geschichte dieser Korporation ist gewissermaßen auch die Geschichte des Landes und mit dem Geschicke der Korporation hängt der soziale Zustand eines ganzen Landestheiles auf's Engste zusammen.

In uralter Zeit hatten sich im Thale von Schwiz freie Alemanen angestedelt, welche unter dem deutschen Reiche und unter der Gerichtsbar= keit des Grafen des Zurichgaues standen. Bu Anfang des 12. Jahrhunderts, wo erst die urfundliche Geschichte dieses Volkes beginnt, hatten fich diese Ansiedler bereits über den Thalgrund von Schwyz und in die Thäler der Muta und der Alb (Alpthal), der obern Sihl (Iberg), über Rothenthurm, Biberegg, Sattel und Steinen verbreitet. Sie bildeten unter sich eine Markgenoffenschaft mit fehr ausgedehnten Gemeingütern oder AUmeinden, die heutzutage noch unter dem namen " Dberallmeind" bekannt sind. Das Thal von Arth, mit dem Hauptsitz in Oberarth, sammt bem "Niederdorf" (dem heutigen Arth) und Genkingen, sowie die Dörfer Goldau, Bufingen, Röthen und Lauerz gehörten mit Boden und Gericht nicht zu Schwyz, sondern ihre Bewohner bildeten eine besondere politische, beziehungsweise Hofgenoffenschaft, deren Gemeingüter von denen der öftlichen Nachbarn streng ausgeschieden waren und als "Unterallmeind" be= zeichnet werden. Zwischen 1353—1358 wuchs Arth mit dem Lande Schwyz (Unter- und Oberallmeind) zu einem politischen Ganzen zusammen. Es ift bies das alte Land Schwyz.

Dies alte Land suchte sich zu vergrößern. Durch Aufnahme in's Landrecht, Kauf und Eroberungen kamen neu hinzu: die Landschaften March (1386—1436), der jezige Bezirk Küßnacht (1402), Einsiedeln (1414), die Höfe Wollerau und Pfäffikon (1440). Ein Tagsatungssebeschluß vom Jahre 1817 fügte das freie Ländchen Gersau als neuen Bezirk zum Kanton Schwyz. Die Landschaften March, Einsiedeln, Küßenacht und Höfe standen in einem nicht ganz gleichen Abhängigkeitsverhältenist zu Schwyz und mußten als "Angehörige" jährlich an der Landssgemeinde um ihre Freiheiten anhalten.

Als das morsche Gebäude der Izörtigen Eidgenossenschaft vor den in Frankreich zur Geltung gekommenen und in der Schweiz verbreiteten Ideen der Freiheit und Gleichheit zusammen zu stürzen drohte, regten sich auch die angehörigen Landschaften und verlangten theils unterthänig, theils drohend ihre Freiheiten, die ihnen nach vielsachen Kämpfen (1798) erstheilt werden mußten. "Rücksichtlich des dann gemeinsam werdenden Aerariums soll zwischen einer von der Landsgemeinde ernannten Kommission und den Deputirten der Landschaften unterhandelt werden, wobei hauptsächlich zu berücksichtigen sei, daß in Bezug auf "Holz und Feld" (Allmeind) keine Gemeinschaft der Landschaft mit dem gefreiten Land eins

geführt werde." — Gleichzeitig erhielten die "Beisaßen" des alten Landes Schwyz, welche sich an der Landesvertheidigung betheiligten, das Landsrecht und 1802 Stimmrecht und Wahlfähigkeit.

Ein Gesetz der helvetischen Republik erklärte alles Staatsvermögen der ehemaligen Kantone als Nationalgut. Unter diesem Titel ging eine Reihe von Fonds, Grundstuden und Gebäuden, fo das Schloß Grynau an der Linth bei Ugnach, Rathhaus, Kornhaus, verschiedene Suften 2c. an die helvetische Regierung über. Jeder dieser Bermögensbestanttheile hat seine eigene Geschichte. Es ist bemerkenswerth, wie sich die Korpo= rationen von da an weiters entwickelten. Kaum war die Mediations= verfassung eingeführt, so erhob das alte Land (der nunmehrige Bezirk Schwyz) beim Landammann ber Schweiz und später bei ber Liquidations= kommission Reklamationen, indem es behauptete, der ehemalige Kanton Schwyz habe tein eigentliches Staatsvermögen befeffen, und die angeblichen Staatsfonds und Liegenschaften seien Eigenthum des Bezirkes Schwyz. Der Hauptangriff richtete sich auf den Salzfond und das Schloß Grynau. Der erstere wurde durch Urtheil des Kantonsgerichtes (1805) gewonnen, das lettere, allen Rechten unschädlich, faktisch in Besitz genommen und von der Bezirksgemeinde (1804) ein Schlofvogt dorthin gesett. Ueberhaupt versuchte der Bezirk Schwyz sich als wirklichen Rechtsnachfolger bes ehemaligen Kantons Schwyz geltend zu machen. Man ging dabei von der Anschauung aus, der ehemalige Kanton habe nur in dem alten Lande Schwyz bestanden und die angehörigen Landschaften desselben seien außer dem Begriff bes souveranen Standes, als Glied der 13örtigen Eidgenoffenschaft gelegen. Die herrschende Unschauung führte konsequent zu ber weiteren Folgerung, daß auch im alten Lande ein neues unberechtigtes Element eingedrungen sei, welches an feiner Souveranität und feinem Bermögen keinen Theil gehabt habe. Das den Beisagen 1798 ertheilte und 1802 bestätigte Landrecht wurde in Bezug auf den Genuß des Allmeindrechtes bestritten und durch Urtheil des siebent = geschwornen Land= gerichtes (1806) als nicht zu Recht bestehend erklärt. Bei der Besetzung der Behörden 1814 wurden die Beisagen für diesmal vom Wahlrecht ausgeschloffen und bis 1848 keiner derselben mehr zu einem Amte gewählt. An der Bezirksgemeinde 1828 wurden dieselben vor Besetzung der Aemter aus dem Landsgemeindefreis weggemehrt und an der Bezirfsgemeinde 1829 definitiv der politischen Rechte beraubt. Erst durch die Verfassung von 1833 wurde ihnen das politische Bürgerrecht wieder zuerkannt. Diese Lahmlegung ber Beifagen forberte begreiflich bas Bestreben, alles, mas

sich der Bezirk Schwyz vom ehemaligen Staatsvermögen angeeignet hatte, als Genossengut, beziehungsweise Eigenthum der alten Landleutengeschlechter hinzustellen.

Aber auch der Einfluß der sogenannten äußern Bezirke wurde nach und nach gebrochen und es gelangten die erwähnten Bestrebungen durch die Verfassung von 1833 zu vollständiger Entwicklung. Auf Grund des Art. 18: "Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums. Jedem Bezirk, jeder Gemeinde, sowie jeder geiftlichen und weltlichen Corporation bleibt auch die Verwaltung desselben und die Befugniß, die Art und Weise dieser Verwaltung zu bestimmen, gesichert," wurde im Bezirk Schwyz auf eine Ausscheidung zwischen Bezirks- und Gemeindekorporationsgut gedrungen. Diese Ausscheidung wurde an der Bezirksgemeinde vom 15. Mai 1836, nachdem die beiden Korporationsgemeinden ihre Zustimmung am 24. April erklärt hatten, definitiv beschlossen. Das früher befessene Korporationsgut an Wäldern und Alpen wurde jeder der beiden Korporationen zugeschieden und der Bezirk erhielt alle Bruden=, Wuhr= und Straßenpflichten, welche früher der Seckelmeister, in dessen Rasse ein Theil des Allmeindertrages geflossen war, besorgt hatte. Nun blieben aber noch öffentliche Fonds und Liegenschaften (früheres "Nationalgut") un= vertheilt und da man sie dem Bezirke, der sich dieselben größtentheils angeeignet hatte, nicht laffen wollte, wurde eine neue Korporation, namlich die "gemeinsame Korporation der Ober= und Unterallmeind" gebildet. Für Vindifation der Rechte des Staates geschah nichts. Gegenwärtig aber ift der Prozeß um das Eigenthumsrecht, zwischen dem Staate und der gemeinsamen Korporation vor Bundesgericht anhängig 3).

II.

Nachdem wir in allgemeinen Umrissen die Entstehungsgeschichte der Korporationen des alten Kts. Schwyz kennen gelernt, wollen wir Eine derselben herausgreisen und deren Areal und Wirthschaftsverhältnisse etwas in's Auge fassen, und zwar diesenigen der Korporation Obersallmeind. Es umfaßt diese Korporation die 13 politischen Gemeinden: "Schwyz, Steinen, Muotathal, Iberg, Ingenbohl, Morsschung, Sattel, Illgau, Lowerz, Steinerberg, Rothensthurm, Riemenstalden, Alpthal," mit einem Totalslächeninhalt (Privats und Korporationseigenthum) von circa 126,000 Juch. Die

^{*)} Bergl.: Das alte Staatsvermögen des Kts. Schwyz. Bericht des Reg.=Rathes an den h. Kantonsrath, mit vorzüglicher Berücksichtigung des Grynauer = Zollpro=zesses, 1270.

Höhenverhältnisse wechseln zwischen 1460—9300'. Die südlichste Partie bis an die Urnergränze gehört der sekundären Formation (Terrain jurassique), die Hauptpartie: Brunnen, Stoß, Muotathal, bis an die Glarnergrenze, inbegriffen Mythen und Urmiberg, der sekundären Kreidesormation, und die nördliche Partie: nördlicher Theil von Iberg, das ganze Alpthal bis gegen Einstedeln, der untern tertiären Formation an. Bereinzelt sinden wir hier auch Gypslager. Eine nordwestliche Partie: Rothenthurm, bis an den Aegerisee, längs der Kantonsgrenze gegen Zug bis Arth, gehört zur obern tertiären Formation (Nagelsluh).

Entsprechend den klimatischen und Höhenverhältnissen, sinden wir auch die reichhaltigste Pflanzenwelt, von der wildwachsenden edlen Kastanie bis zu den Vertretern der obersten Vegetationsgrenze. Der Korporation eigensthümlich gehören auf dieser Fläche 307 Allmeinden und 340 Waldbezirke. Antheilberechtigt sind 95 Geschlechter mit eirea 4000 Genossen.

Reduziren wir die Viehgattungen auf sogenannte "Küheffet" (1 Stute sammt Follen = 2; 1 Kuh = 1; 2 Jährlinge = 1; 3 Kälber = 1; 7 Schafe oder Ziegen = 1), so werden jährlich im Durchschnitt eirea 7000 Küheffet auf die gemeinsamen Alpen getrieben. Rechnen wir auf 1 Kühesset 5 Jucharten Alpland, so erhalten wir für Alpland eine Fläche von 35,000 Juch. Hiezu kommen die ausgedehnten Flächen, welche zu Pflanzland, Torfland, Streuland und Wildheu benütt werden, ferners in stundenweiter Ausdehnung "Karren" und Felsen nebst einer Partie am Faulen mit ewigem Schnee. Das Waldareal auf diesem ganzen Gebiete ist größtentheils Eigenthum der Korporation. Gine bestimmte Flächen= angabe fann um so weniger gemacht werden, als Wald und Weibe nur höchst mangelhaft ausgeschieden und uns überdies zur Drientirung über das ganze Gebiet nur die topographische Karte im Maßstab von 1: 100,000 zur Verfügung fteht. Es mag aber aus den angeführten Zahlen hervorgeben, wie tief die Korporationsverhältnisse in das ganze Volksleben ein= greifen und das rechtfertigen, was wir einleitend zu diesen Mittheilungen bemerkten: "Die Geschichte dieser Korporation ist gewissermaßen auch die Geschichte des Landes." Die Nutungsweise dieses gewaltigen Korporationsgutes bietet so viele Eigenthümlichkeiten, daß wir es nicht für überfluffig halten, derfelben etwas eingehender zu gebenken.

Das Pflanzland ist in den verschiedenen Gemeinden ausgeschies den und in "Gärten" eingetheilt. Diese Gärten werden entweder den Gemeinden zur Disposition gestellt oder gegen einen geringen Pachtzins den betreffenden Genossen, die sich hiefür anschreiben lassen, zur Nutzung, hauptsächlich zur Kartoffelpslanzung, überlassen. Es macht sich in den Gemeinden vielfach das gerechtfertigte Verlangen nach vermehrter Aussicheidung von solchem Pflanzland geltend.

Das Torfland wird im Berhältniß zu deffen Areal noch wenig ausgebeutet.

Das Streueland, das nicht zum Betrieb ter Alpwirthschaft benutt wird, wird alljährlich in Parzellen eingetheilt und zum Einsammeln der Streue versteigert.

Die Wildheupartieen sind an den verschiedenen Gebirgssstöcken durch natürliche Grenzen in "Zirke" abgetheilt Nutungsberechtigt ist nach althergebrachtem Brauch an diesem Frühs und Spätheu nur der Genosse, der sich se am 25. Juli resp. 11. August, Bormittags 7 Uhr, an bestimmter Stelle eines dieser Zirke einfindet. Es sinden sich 1—100 Genossen auf einem Posten ein, von denen aber nur 1—3 selbst zu wildheuen gedenken; die Uebrigen sind um 2—3 Fr. vorgemiethete Perssonen. Wer nun z. B. von 30 Anwesenden 10 auf seiner Seite hat, erhält nach Uebereinkommen mit den übrigen Wildheuern eirea 1/3 des betressenden Zirkes zur Nutzung.

Die Art und Weise der Weidenugung war von jeher ein Zanksapfel unter den Genossen, sie bildet den Hauptanlaß zur größten Unzusfriedenheit und die Hauptursache der vielsachsten und mannigsaltigsten Theilungsgelüste, wie solche schon zur Zeit der helvetischen Verfassung aufstraten. Wer den Weidgang benußen konnte, beziehungsweise den größten Viehstand besaß, bezog von jeher aus der Korporation den größten Nußen. Die Theilungsgelüste waren vielsach identisch mit der Tendenz nach Gleichsberechtigung und gipfelten in dem Verlangen nach Erhöhung der Gesbühren für Viehaustrieb. Die Verordnung von 1818 sagt hierüber: "Betress des Aufs und Uebertriebes soll dem Oberallmeindsäckelmeister von 30 bis auf 40 Kühesset von jedem Gulden 1 und Schilling 10, was dann aber über 40 Kühesset ist, Gulden 2 Schilling 20 bezahlt werden." — "Jeder, welcher Vieh auf die Allmeind treibt, soll auf vier Kühesset einen Tag zu schwänten (Frohndienst) schuldig sein."

Die Höhe der Viehauflage bot auch Anlaß zum befannten Horn- und Klauenstreit (1838). Eine große Anzahl der Korporationsgenossen verslangte beharrlich, daß fünftighin die Benutung der Oberallmeind je nach Pferd, Hornvieh und Klauenvieh absteigend, nach einer bestimmten Anzahl Klauen angesetzt und bezahlt, der jährliche Gesammtertrag aber alljährlich unter alle Genossen gleichmäßig vertheilt werden sollte. Diese, die ärmeren und ihre Gönner, welche meistens nur kleineres Klauenvieh, Ziegen und Schafe halten konnten, wurden darum Klauenmänner oder "Klauen",

jene aber, die Reicheren und ihre Klienten, welche bei der alten Form der Besnutzung bleiben wollten, Hornmänner oder "Hörner" genannt. Alle Leidensschaften des Privatinteresses mit ihrer gewohnten Gehässigkeit wurden für und gegen aufgeregt, in gespannter Erwartung des lange verzögerten richterslichen Entscheids. Die Hörner bestritten die richterliche Kompetenz in Sachen der Korporationsgemeinden. Das Kantonsgericht entschied endlich in diesem Sinne. Darüber allgemeine Entrüstung der Klauen; dann Bertröstung, durch die Wahlen der nächsten Kantonss und Bezirksgemeins den Männer ihrer Ansicht in Regierung und Gericht zu bringen; deshalb Verbindung mit der Opposition im äußern Lande und Aufregung in allen Bezirken. Der Name Hörner und Klauen steigerte sich nun zur Bezeichsnung der politischen Parteien, deren Kämpse der Geschichte angehören.

An jeder Gemeindeversammlung ertonten die Rufe nach Gleichberech= tigung, Theilung und Gründung einer Theilkasse. Nach der im Jahre 1857 angenommenen Verordnung wurde der Jahresbezug aus der Kasse für jeden Genossen von 5 auf 8 Fr. erhöht und - zum ersten Male jedem ein Holztheil im Werthe von Fr. 8. 50 verabreicht. zufriedenheit und die Theilungsgelüfte wurden jedoch durch diese Verord= nung nicht gehoben und 1873 fam nach all' diesen langjährigen und langwierigen Kämpfen, Verhandlungen und Entwürfen eine Verordnung zu Stande, die nach Beschluß der Korporationslandsgemeinden von 1873 und 1875 von 1873 an sechs Jahre in Kraft bleiben soll. Eine separate Theilungskommission soll inzwischen die Grundzüge zu einer Theilung auf-Laut dieser Verordnung erhält jeder Korporationsgenoffe vom 18. ftellen. Altersjahre an jährlich einen Kaffentheil von 20 Fr. und einen Holztheil im Werthe von 10 Fr. Die Auflage fur den Kuheffet beträgt 10 Fr. Aus dem Ertrag der Biehauflage, dem Erlös von Allmeindstreue und den Erträgen von verpachteten Allmeindländern follen die Kaffatheile und die jährlichen Ausgaben: Verwaltungsfosten, Weganlagen, Bachforreftionen, Stallbauten, Forstwesen, Steuern 2c., gededt werden. Der Ertrag der Schwänttagsgebühren (Frohndienst) wird ausschließlich für Verbesserung der Allmeinden verwendet. Anno 1874 erhielten den Kaffatheil von 20 Fr. 4212 Genoffen.

§ 12 dieser Verordnung enthält die Bestimmung: "Die Verwaltung wird beauftragt, sich um einen theoretisch und praktisch ausgebildeten Forstmann umzusehen und einen solchen anzustellen. Das jeweilen beswilligte, resp. auszutheilen beschlossene Holz, soll nur unter Aussicht dieses angestellten Forstmannes in den Wäldern angezeichnet werden."

Es erhellt aus dieser Bestimmung, daß wenigstens von den Einsichstigern die Nothwendigkeit einer rationelleren Forstwirthschaft ernstlich geswürdigt wird. Mit welchen Schwierigkeiten dies trop dem ernsten Willen der Verwaltung, an deren Spize gegenwärtig Herr C. Jüß, zugleich Präsident der Forstsektion, steht, mag ein Rückblick auf das bisherige Wirthschaftssystem zeigen. Man darf eben nie vergessen, daß man, bessonders bei vollständigem Mangel gesetzlicher Bestimmungen, mit gegebenen Faktoren zu rechnen hat und daß jeder Weiterbau sich nur auf schon Vorhandenes stüßen kann.

Ursprünglich nahm jeder Genosse seinen Bedarf an Nutz- und Brennsholz willfürlich da, wo es ihm am geeignetsten schien. Die Bauherrenz Berwaltung (1818) enthält bezüglich der Waldwirthschaft keinerlei Bezstimmungen, als daß: "Alle diesenigen, welche Holz aus den Wäldern auf die Allmeind fällen oder dort aufmachen, sollen pflichtig sein, die Allmeind zu säubern und zwar bei einem Kronenthaler Buße auf Jeden, der solches unterlassen würde. Die Geißbuben sollen keine Beile oder Aexte in die Wälder nehmen, damit die jungen Bäume durch selbe nicht beschädigt werden möchten."

1836 wurden fammtliche bisherigen "Pristwaldungen", D. h. Waldungen, in denen nach Belieben Holz genommen werden durfte, als Bannwaldungen bezeichnet und diese Bannwaldungen theilweise der Genoßsame einzelner Gemeinden, immerhin unter Aufficht der Verwaltung, zur Dis= position gestellt. Von Zeit zu Zeit aufgestellte Holzaussuhrverbote führten zu feinem Ziele und wurden jeweilen wieder aufgehoben. Go enthält auch die Forstverordnung von 1859, welche sich auf den Grundsatz der Holztheile stütt, das Verbot, solche Solztheile außer dem Bezirf zu verfaufen. Nebstdem enthält jene Verordnung die noch jest gultige Bestimmung, es folle den Genoffen das nöthige Holz für Unterhalt der ausgedehnten Zaunpflichten, ferner für Gebäulichkeiten und Brücken nach Untersuch durch die Verwaltung um die Hälfte — resp. 2/3 — des wirklichen Werthes abgegeben werden. Im Jahre 1864 erschien eine "Verordnung über Pflege, Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Oberallmeindkorporation." Es ertheilt dieselbe der Forstkommission die Bevollmächtigung, an den ihr geeignet scheinenden Orten Wald faen und Seplinge pflanzen zu laffen, sowie zur Vornahme von Durchforstungen. Die weiteren Bestimmungen beziehen sich nur auf Bestrafung von Forst= frevel und Uebertretung des Ausfuhrverbotes, welch letteres jedoch 1865 aufgehoben murde.

Es wurde ein Pflanzgarten eingerichtet, der gegenwärtig noch besteht und aus dem seither durchschnittlich jährlich eirea 10,000 Setzlinge bezogen wurden. Es verdienen diese Kulturarbeiten um so mehr Anerkennung, da sie unter gehässiger Opposition mit großer Sorgfalt und gutem Erfolg vorgenommen wurden.

Im Uebrigen wurden jährlich 3-4000 Holztheile an die Genoffen abgegeben und größere Holzschläge zum Verkaufe vorgenommen. Dadurch erklärt sich auch der gegenwärtige Zustand der Waldungen. Die Holztheile werden in den verschiedenen Waldungen von der Verwaltung an= gezeichnet und zwar richtet sich die Zahl derselben in den einzelnen Waldungen nach der Bahl der Genoffen, die sich für den betreffenden Wald einschreiben laffen. Die Theile werden verloost und nun durch den Genoffen, dem der Theil zufällt, felbst aufgearbeitet. Daß bei diesem System rationelle Hiebsfolge und Planterung verunmöglicht ift, dagegen jedem Unfug Thur und Thor geöffnet wird, liegt auf der Hand und wird durch die Erfahrung bewiesen. Die Verwaltung suchte in den letten Jahren durch Reduzirung und Verlegung der Holztheile in schlagreife Waldungen den Uebelständen etwas zu steuern. Ernsten Willen zeigte die Bermaltung auch in Beschränfung des Forstfrevels, der in einzelnen Gemeinden ju gewiffen Zeiten in einer Art und Weise auftrat, von der man anderwärts sich keine Vorstellung macht. Die direkte Forstaufsicht wird gegen= wärtig ausgeübt durch 34 Bannwarte, von denen ein Theil im Jahre 1875 einen Bannwartenkurs in Schwyz zu besuchen hatte. Im gleichen Jahre wurden ausgedehnte Waldungen und Kahlflächen gegen den Weidgang abgezäunt. Der Pflanzgarten wurde bedeutend vergrößert und is wurden im gleichen Jahre schon Einleitungen getroffen, im Frühjahr 1876 mehrere folche in den Berggegenden einzurichten. In Folge Ankauf von Pflänzlingen konnte die Aufforstung kahler Flächen etwas mehr als bis= her ausgedehnt werden. Ein Forstreglement, deffen polizeiliche Bestimmun= gen vom Kantonsrath ebenfalls genehmigt wurden, enthält in Bezug auf Bewirthschaftung alle wünschenswerthen Bestimmungen; leider fehlt zur Durchführung deffelben das nöthige Personal und der Verwaltung der gesetliche Sintergrund gegenüber den Genoffen. Immerhin glauben wir behaupten zu dürfen: der Handhabung eines eidgenössischen Forftgesetes ift, so weit es unter gegebenen Verhältnissen möglich mar, vorgearbeitet.

Bevor jedoch eine allseitig intensive Bewirthschaftung der unermeßlichen Korporationsgüter durchgeführt sein wird, wird noch mancher Stein vom Muthen bröckeln!